

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 33/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

[REDACTED],
[REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

[REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 11. Juli 1984

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Wolfsburg.

G r ü n d e :

Durch die am 31. Dezember 1983 erfolgte Zustellung
des Scheidungsantrages an den Antragsgegner ist die
Sache rechtshängig geworden (§ 253 Abs. 1 ZPO). Daß
die Zustellung der Übermittlung des in der Antragsschrift
enthaltenen Gesuchs um Gewährung von Prozeßkostenhilfe
hat dienen sollen und damit nur im Rahmen der Anhörung
nach § 118 ZPO erfolgt ist, ist nicht eindeutig zum
Ausdruck gekommen (vgl. Senatsbeschluß vom 16. September
1983 - IVb ARZ 39/83 - nicht veröffentlicht). Damit
war die Rechtshängigkeit, die auch Voraussetzung der
Zuständigkeitsbestimmung ist (vgl. Senatsbeschluß vom
5. März 1980 - IV ARZ 8/80 - FamRZ 1980, 562), bereits
eingetreten, als das Amtsgericht Gifhorn sich mit Be-
schluß vom 11. Mai 1984 für örtlich unzuständig erklärte

- 3 -

und den Rechtsstreit - auf Antrag beider Parteien -
an das Amtsgericht Wolfsburg verwies. An diesen Ver-
weisungsbeschluß ist das Amtsgericht Wolfsburg ge-
bunden (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Lohmann

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 39/83

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagter

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Seidl,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 16. September 1983

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Wipperführt.

Gründe:

Durch die Zustellung der Klage am 18. Januar 1983 wurde die Sache rechtshängig (§ 253 Abs. 1 ZPO). Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn die Zustellung nur der Übermittlung des (in der Klageschrift enthaltenen) Antrags auf Prozeßkostenvorschuß hätte dienen sollen, kann dahingestellt bleiben. Dem mit der Zustellung verbundenen Zusatz: "Zur Stellungnahme zu dem Antrag auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses von 100 DM binnen zwei Wochen" kann eine solche Einschränkung nicht eindeutig entnommen werden. Nach Aktenlage hatte der Beklagte bei Eintritt der Rechtshängigkeit seinen Wohnsitz im Bezirk des von der Klägerin angerufenen Amtsgerichts Wipperfürth, das danach

gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zuständig geblieben ist. Die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Remscheid ist nicht bindend, weil sie ohne Gehör des Beklagten erfolgt ist (BGHZ 71, 69).

Lohmann

Seidl